

An das Amt der Salzburger Landesregierung  
20031 Referat Legislativ- und Verfassungsdienst  
5020 Salzburg  
Per E-Mail an: [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at) und [Begutachtung@salzburg.gv.at](mailto:Begutachtung@salzburg.gv.at)

Wien, am 2.12.2025

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren – Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Veröffentlichung am 19. November 2025 wurde zur Begutachtung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs, mit dem das Salzburger Jagdgesetz 1993 geändert wird mit Frist bis 3. Dezember 2025 aufgerufen. Hierzu möchten ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich als anerkannte Umweltschutzorganisation folgende Punkte einbringen:

▪ **Begutachtungsfrist**

Die Frist zur Stellungnahme beträgt nur zwei Wochen. Diese kurze Begutachtungsfrist ist unzumutbar. Dazu ist kritisch anzumerken, dass das Bundeskanzleramt bereits 2008 in einem Rundschreiben empfohlen hat, dass für Begutachtungen betreffend Gesetze und Verordnungen zumindest eine vierwöchige Frist vorzusehen ist (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Bei einer derartig kurzen Stellungnahmefrist kann nicht von einer ernsthaften Beteiligungsmöglichkeit ausgegangen werden.

Rechtskonforme und sachlich fundierte Verfahren sollten aber sowohl im Interesse der Behörde als auch aller anderen Beteiligten liegen.

▪ **Zu Punkt 7.3 des Entwurfs:**

Gemäß §70 Abs 3b des Begutachtungsentwurfes soll die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen künftig zur Bejagung von Bibern, Beutegreifern, Schwarzwild und invasiven gebietsfremden Arten, erlaubt sein, sofern diese rechtmäßig bejagt werden dürfen. Diese Bestimmung darf so nicht beschlossen werden, da sie klar unionsrechtswidrig ist. Art 15 der FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, In Bezug auf den Fang oder das Töten der in Anhang V Buchstabe a) FFH-RL genannten wildlebenden Tierarten sowie in den Fällen, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 16 für die Entnahme, den Fang oder die Tötung der in Anhang IV Buchstabe a)

genannten Arten gemacht werden, den Gebrauch aller nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Tierarten hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, zu verbieten. Art 15 verweist darauf, dass dieses Verbot insbesondere den Gebrauch der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte umfassen muss. Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen fallen unter die dort aufgezählten Fang- und Tötungsverbote, da von dieser Aufzählung unter anderem Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler umfasst sind.

§ 70 Abs 3b darf sich somit nicht auf Biber beziehen, da deren Bejagung selbst, wenn sie national rechtmäßig genehmigt wurde, eine Ausnahme gemäß Art 16 FFH-RL darstellt. Dasselbe gilt für Beutegreifer, die unter Anhang IV Buchstabe a) fallen. Art 15 FFH-RL verweist außerdem explizit darauf, dass der Einsatz der in Anhang VI Buchstabe a) genannten Fang- und Tötungsgeräte auch für Arten des Anhangs V Buchstabe a) der FFH-RL zu verbieten sind. Daher darf sich § 70 Abs 3b somit auch nicht auf die Tierart Wolf beziehen.

§ 70 Abs 3b muss somit entweder gestrichen werden, oder zumindest in Einklang mit den Vorgaben der FFH-RL gebracht werden.

▪ **Zu Punkt 9 des Entwurfs:**

Die Jagdgesetz Novelle 1 im Jahr 2025 hat den Wolf aus der Aufzählung der in § 103 Abs 1 gezählten Wildarten gestrichen. Der Wolf ist zwar keine streng zu schützende Art des Anhangs IV der FFH-RL mehr, allerdings ist er nunmehr eine geschützte Art des Anhangs V Buchstabe a). Wie der EuGH in den Entscheidungen C-436/22<sup>1</sup> und C-629/23<sup>2</sup> klargestellt hat, sind die Mitgliedstaaten auch im Hinblick auf Arten des Anhangs V verpflichtet einen günstigen Erhaltungszustand wiederherzustellen oder zu bewahren. Im Hinblick auf Anhang V Arten können die Mitgliedstaaten gemäß Art 14 FFH-RL Maßnahmen treffen, damit die Entnahme aus der Natur sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind. Wie der EuGH festgehalten hat, verfügen die Mitgliedstaaten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, um festzustellen, ob es notwendig ist, Maßnahmen in Anwendung dieser Bestimmung zu erlassen, die geeignet sind, die Nutzung der in Anhang V verzeichneten Arten zu begrenzen.<sup>3</sup> Klargestellt hat der EuGH dabei aber auch, dass dieser Beurteilungsspielraum durch die Pflicht begrenzt ist, dafür zu sorgen, dass die Entnahme der Exemplare einer Art aus der Natur

---

<sup>1</sup> Rn 69.

<sup>2</sup> Rn 38.

<sup>3</sup> EuGH C-436/22, Rn 53 sowie EuGH C-629/23, Rn 37.

und die Nutzung dieser Exemplare mit der Erhaltung dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar sind.<sup>4</sup>

Im Hinblick auf Arten des Anhangs V der FFH-RL erfüllt der Entwurf des geänderten § 90 Abs 1 somit nicht den Anforderungen des Unionsrechts und muss unbedingt gestrichen bzw überarbeitet werden. Eine Vereinbarkeit mit dem **Unionsrecht erfordert es, Entnahmen von Exemplaren der Anhang V Arten nur insofern zu ermöglichen, als dies mit der Erhaltung dieser Art in einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist.** § 90 Abs 1 legt keinerlei Prüfschritte und Voraussetzungen fest, die für die Gewährung des Abschusses einzuhalten sind. Auf das unionsrechtliche Ziel des günstigen Erhaltungszustands wird in keiner Weise hingewiesen, obwohl das gemäß Art 14 FFH-RL erforderlich ist. Gerade weil der Erhaltungszustand des Wolfs in Österreich derzeit nicht günstig ist, was auch der EuGH bestätigt hat<sup>5</sup>, ist es umso wichtiger und notwendiger sowie unionsrechtlich erforderlich Entnahmen nur in Einzelfällen vorzusehen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass auch Entnahmen von Anhang V Arten Entscheidungen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention sein können. Gerade der Wolf als Schlüsselart übt wesentliche Ökosystemfunktionen aus, bereits die Entnahme eines einzelnen Artvertreters kann somit bereits erhebliche Umweltauswirkungen haben und durch die Lebensraumnutzung des Wolfes mit ausgedehnten Streifgebieten auch Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben. Eine Entscheidung zur Entnahme, wie sie durch § 90 Abs 1 ermöglicht werden soll, müsste somit unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit, insbesondere anerkannter Umweltorganisationen, erfolgen.

- **Anmerkung §§ 4a, 58b, 58c, 104d mit dieser Novelle zu streichen bzw zu überarbeiten**

Mit der Novelle LGBl Nr 45/2024 wurden ua die §§ 4a, 58b, 58c und 104d eingefügt. WWF Österreich und ÖKOBÜRO haben bereits damals Stellung zu dieser Novelle genommen und angeführt, dass diese Bestimmungen dem erforderlichen Einzelfallbezug nicht gerecht werden und daher mit den Vorgaben der FFH-RL (Art 12 in Verbindung mit Art 16) nicht vereinbar sind. Mit § 4a wurde eine Definition für Schad- und Risikotiere eingefügt und über §104d die Rechtsgrundlage für die Vergrämung solcher Tiere verankert. Vergrämungsmaßnahmen stellen unbedingt zu priorisierende Alternativlösungen zu tödlichen Maßnahmen dar, die aber auch nur

---

<sup>4</sup> EuGH C-629/23, Rn 38.

<sup>5</sup> EuGH C-601/22, Rn 45.

im Falle dreister bzw verhaltensauffälliger Wölfe nach einzelfallbezogener Bewertung gesetzt werden dürfen (siehe Mitteilung der Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, S 127, 128). Durch § 104d iVm § 4a Abs 1 und 2 wird dem Erfordernis des Einzelfallbezugs nicht entsprochen. Als Risikobären und -wölfe gelten die Tiere bereits dann, wenn sie sich in der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen bewohnten Häusern, von Gehöften oder von Betriebsbauten aufhalten. Es ist dabei weder festgelegt, wie lange dieser Aufenthalt zu sein hat, um als Risikotier zu gelten, noch was unter nächster Umgebung zu verstehen ist. Darüber hinaus stellt ein bloßer Aufenthalt keinen Fall der von der Kommission geforderten Verhaltensauffälligkeit bzw Dreistigkeit dar, die für das Setzen von Vergrämungsmaßnahmen erforderlich ist. Diese Bestimmungen sind daher dringend zu überarbeiten, um den unionsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Durch § 58b Slb JG wurde eine konkrete Grundlage für die Erlassung von Maßnahmengebietsverordnungen gemäß § 58a für nach § 103 Abs 1 lit a iVm Anhang IV lit a FFH-RL streng geschützte Arten eingeführt. Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL dürfen nur **punktuell als Reaktion auf eine konkrete Situation** erfolgen (vgl. EuGH 10.10.2019, Rs C-674/17 (Tapiola) ECLI:EU:C:2019:851 Rz 41). Eine gesetzliche Vermutung für das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen, wie sie § 58b Abs 3 vorsieht, stellt keine punktuelle Reaktion auf eine konkrete Situation dar und ermöglicht keine Einzelfallprüfung. Die Frage, ob sich die betroffenen Tierarten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, muss sicher und auf Basis aktueller wissenschaftlicher Daten für jede Ausnahme von den Schutzvorschriften des Art 12 FFH-RL geklärt werden. Auf Basis von § 58b kann nicht klar und fundiert dargelegt werden, in welchem Erhaltungszustand sich der Bär und Luchs in Österreich befindet (aufgesplittet nach biogeographischer Region) bzw. wie sich auf Grundlage von Maßnahmengebietsverordnungen gemäß § 58a und b Slb JG geplante Entnahmen auf den Erhaltungszustand auswirken. Auch diese Bestimmung ist daher dringend zu streichen bzw zu überarbeiten.

**Angesichts der zahlreichen rechtlichen und inhaltlichen Mängel des gegenständlichen Begutachtungsentwurfs fordern ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich, den gegenständlichen Gesetzesentwurf des Salzburger Landtags, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird, im Sinne dieser Stellungnahme zu überarbeiten bzw in den angemerkten Punkten ersatzlos zu streichen und die Arbeit an einem zielführenden Management fortzusetzen.**



Mit freundlichen Grüßen

---

Univ-Lekt. Mag. Gregor Schamschula  
Geschäftsführer  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

---

Mag.ª Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin  
WWF Österreich